



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 30. Mai 2023

Protokoll-Nr.: 575

Änderung der Asylverordnung 3 und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2023 haben Sie die Kantonsregierung im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum oben erwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Änderungen und begrüssen die Möglichkeit der Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden. Wir haben jedoch folgende Bemerkungen:

- Die Formulierung auf Seite 5 des erläuternden Berichts «liegt während der Auswertung das Einverständnis der betroffenen Person zur Einsicht in ihre Daten vor, so können diese im Rahmen des Asylverfahrens entsprechend verwertet werden» ist missverständlich. Diese Formulierung würde bedeuten, dass bei keinem Einverständnis, auch keine Auswertung erfolgen kann. Es gibt diesbezüglich jedoch weder in der Verordnung noch im Gesetz einen entsprechenden Vorbehalt. Die Formulierung sollte sinnvollerweise angepasst werden, da die Auswertung auch erfolgen kann, wenn die Person kein Einverständnis zur Einsichtnahme gegeben hat, ansonsten bei einem Beizug der Materialien ein falscher Schluss gezogen werden könnte.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Suche nach Informationen zur Identität und Nationalität auch besonders schützenswerte Daten nach Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zutage treten. Wie mit solchen «Zufallsfunden» umgegangen werden soll, ist auch auf Verordnungsstufe (Art. 10a AsylV 3) nicht geklärt. Es besteht die Gefahr, dass damit der Kerngehalt des Grundrechts auf Schutz der Privatsphäre nicht respektiert wird (Art. 36 Abs. 4 der Bundesverfassung). Zusätzlich müsste sichergestellt werden, dass Informationen, die aus dem Verkehr der

Anwältin oder des Anwalts mit der asylsuchenden Person stammen, unberücksichtigt bleiben, da sie dem Anwaltsgeheimnis unterliegen.

- Unserer Auffassung nach erfolgt die Erstinformation der betroffenen Person aufgrund der in der Verordnung vorgesehenen zweistufigen Regelung zu früh (Art. 10h AsylV 3). Es besteht das Risiko, dass die betroffene Person zwischen ihrer Ankunft und der Aufforderung zur Aushändigung der Datenträger diese oder die darauf enthaltenen Daten vernichtet. Gemäss Artikel 8a Absatz 6 nAsylG ist die Information der asylsuchenden Person über das Verfahren sodann auch erst erforderlich, sobald sie aufgefordert wird, die Datenträger auszuhändigen. Aus diesem Grund sollte Absatz 1 des Artikels 10h AsylV 3 der Regelung entsprechend dem Gesetz angepasst werden und die Information erst unmittelbar vor der Aufforderung zur Aushändigung der Datenträger erfolgen.
- Wir befürworten die analoge Anwendung der Bestimmungen zum Rechtsschutz wie in den Zentren des Bundes (Art. 10i AsylV 3). Um die Parteirechte von Asylsuchenden zu wahren, ist es unerlässlich, dass die Rechtsvertretung ab Beginn des Verfahrens – jedoch analog der vorstehend zu Artikel 10h AsylV 3 gemachten Ausführungen erst unmittelbar vor der Aufforderung zur Aushändigung der Datenträger – über sämtliche Schritte im Zusammenhang mit der Auswertung von Datenträgern informiert wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat